

Satzungen der Organisation Escherich (e. V.)

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1. Der Verband führt den Namen „Organisation Escherich eingetragener Verein“.

§ 2. Sitz des Vereins ist München.

§ 3. Zweck des Vereins ist: Unter Ausschaltung jeder Parteipolitik die Zusammenfassung aller vaterländisch gesinnten Deutschen, die auf dem Boden der Ordnung stehen und gewillt sind, in vorbehaltloser Unterordnung unter ihre Leiter nachstehenden 4 Programmpunkten Geltung zu verschaffen:

1. Sicherung der Verfassung;
2. Schutz von Personen, Arbeit und Eigentum;
3. Erhaltung des Deutschen Reiches und Ablehnung jeglicher Abtrennungsbestrebungen;
4. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und Abwehr jedes Rechts- oder Linksputsches.

Die Vereinigung befaßt sich nicht mit militärischen Dingen. Sie ist eine private Einrichtung, die auf verfassungsmäßigem Wege die Versöhnung der Volksklassen und den Wiederaufbau Deutschlands fördern will.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

§ 4. I. Die Mitgliedschaft kann erwerben:

1. Jeder auf dem Boden der Ordnung stehende, gut beleumundete Deutsche oder deutschstämmige Ausländer ohne Unterschied der politischen Partei, des Standes und der Konfession.

2. Deutsche und deutschstämmige Vereine, Gesellschaften oder Körperschaften, die nachweislich auf dem Boden der Ordnung stehen.

II. Die Mitglieder sind im allgemeinen nach Ländern oder Provinzen, beide wieder in Gruppen zusammengefaßt. Die Mitglieder übertragen alle ihre Rechte auf Einberufung einer Mitgliederversammlung, auf Abstimmung und Beschlussfassung ihren Provinzial- oder Landesleitern.

§ 5. a) Die Anmeldung von Einzelmitgliedern erfolgt bei der örtlich zuständigen Leitung, die von Verbänden (siehe § 4, I, Ziffer 2) bei der Oberleitung (siehe § 2).

b) Über die Aufnahme entscheidet ein Aufnahmeauschuß, der für Einzelpersonen bei der örtlich zuständigen Leitung, für Verbände (siehe § 4, I, Ziffer 2) bei der Oberleitung gebildet wird.

§ 6. a) Mit seinem Eintritt in den Verein übernimmt der Aufgenommene alle sich aus dem Wesen und Zweck des Vereins ergebenden Pflichten.

b) Beitrag: Für Jahr und Kopf 1 Mk., der durch die Landes- und Provinzialleitungen aufgebracht und an die Oberleitung abgeführt wird.

§ 7. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, durch Entmündigung und durch Einleitung einer Vormundschaft wegen Geisteskrankheit oder Trunksucht.

2. Durch Auflösung der als Mitglieder beigetretenen Verbände (siehe § 4, I, Ziffer 2).

3. Durch freiwilligen Austritt unter Einhaltung einer einmonatlichen Kündigungsfrist. Die Erklärung ist schriftlich an die Stellen zu richten, die die Anmeldung gemäß § 5 entgegennehmen.

4. Durch Ausschluß: Bei schwerer Pflichtverletzung oder wenn die Voraussetzungen sich geändert haben, unter denen das Einzelmitglied oder der Verband (siehe § 4, I, Ziffer 2) aufgenommen worden sind. Über den Ausschluß bestimmt der Aufnahmeauschuß (s. § 5 b).

III. Der Vorstand.

§ 8. Die Oberleitung ist die leitende Spitze der Gesamtorganisation. Sie wird geführt vom Reichshauptmann als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. und in dessen Behinderung vom 1. bzw. 2. Stellvertreter. Die Tätigkeit dieser drei Personen ist, wie die sämtlicher in der Organisation tätiger Leiter, ehrenamtlich. Amtsdauer 3 Jahre. Beginn am 1. 7. 1920.

IV. Der Hauptausschuß.

§ 9. Der Reichshauptmann, die beiden Stellvertreter und die Gruppenleiter bilden mit dem Reichschahmeister zusammen den Hauptausschuß, der vom Reichshauptmann nach seinem Ermessen einberufen wird.

V. Mitgliederversammlung.

§ 10. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Hauptausschusses (siehe § 9), den Leitern der Länder und Provinzen.

§ 11. Jedes Jahr muß mindestens eine Mitgliederversammlung vom Vorstand berufen werden. Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes oder Telegrammes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es der Vorstand für geboten erachtet oder wenn es der dritte Teil der Mitglieder (siehe § 10) schriftlich beim Vorstand beantragt unter Angabe des Zweckes und der Gründe.

Aber die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Die Unkosten für die Vertretungen auf der Mitgliederversammlung trägt die entsendende Stelle.

§ 12. Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung sind:

1. Bericht über das abgelaufene Jahr.
2. Anträge und Wünsche.

§ 13. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der für die Mitgliederversammlung zu entsendenden Vertreter (siehe § 10) und Stimmenmehrheit. Kann über Satzungsänderungen und Ergänzungen von der dazu ordnungsmäßig berufenen Mitgliederversammlung wegen Fehlens einer der Voraussetzungen zur Beschlussfähigkeit nicht abgestimmt werden, so ist innerhalb 4 Wochen von dem Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsmäßig einzuberufen. Bei der Beschlussfassung entscheidet hier die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

VI. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 14. Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder (s. § 10) erschienen sein müssen, mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet endgültig eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung — ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen — mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.

Regensburg, den 9. Mai 1920.

Eingetragen am 8. August 1920 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München.
Ergänzungen und Abänderungen genehmigt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. August 1920.